

(2) Die die Planung der Entwicklung des Bodens betreffenden Festlegungen sind für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1982 entsprechend der Planmethodik erstmalig anzuwenden. Maßnahmen nichtlandwirtschaftlicher Nutzer, für die nach den bisher geltenden Regelungen eine Zustimmung nicht erforderlich war, können bis zu 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch nach den bisher geltenden Regelungen vorgenommen werden. In Fällen, in denen die Zustimmung nach bisher geltenden Regelungen kurzfristiger eingeholt werden konnte, gilt der unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung gestellte Antrag als rechtzeitig gemäß § 15 gestellt,

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233; Ber. GBl. II Nr. 42 S. 299) in der Fassung der Ziff. 64 der Anlage I zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363);
- § 3 der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

Berlin, den 26. Februar 1981

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h  
Vorsitzender

" Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
K u h r i g

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Bodennutzungsverordnung**

**— Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten  
und der Nutzungsrechtsverhältnisse  
sowie Zustimmung zur Mitnutzung und zur Beschränkung  
der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung  
und zum Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen —  
vom 26. Februar 1981**

Auf Grund der §§ 8, 14, 15 und 24 der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

**Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten  
und der Nutzungsrechtsverhältnisse gemäß § 8  
der Bodennutzungsverordnung**

§ 1

(1) Genehmigungspflichtig sind die vorgesehenen Änderungen der Nutzungsarten, die eine Verminderung

- a) der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder
- b) des Bodens

zur Folge haben.

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung - Ausgleich der Wirtschafterschwernisse - (GBl. II Nr. 56 S. 295; Ber. GBl. II Nr. 116 S. 918). Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, des § 3 Abs. 3, der §§ 37, 44, 45 und 47 dieser Ersten Durchführungsbestimmung sind entsprechend der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) anzuwenden.

(2) Genehmigungspflichtig sind die vorgesehenen Änderungen der Nutzungsarten oder der Kulturarten, die

- a) eine Verminderung des Ackerlandes oder der Obstanlagen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe oder
- b) eine Umwandlung in die Kulturart Gartenland

zur Folge haben.

(3) Erfolgt die Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart im Zusammenhang mit der Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder dem Entzug von Boden, gilt die Zustimmung gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung gleichzeitig als Genehmigung der Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart.

(4) Bei Bereitstellung von Boden für den staatlich geförderten Eigenheimbau auf dem Lande gilt die Genehmigung mit der Bestätigung der Übertragung des Nutzungsrechts als erteilt.

(5) Meldepflichtig sind

- a) die Änderungen der Nutzungsarten des Bodens, die eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder des Bodens zur Folge haben,
- b) die Änderungen der Kulturarten der landwirtschaftlichen Nutzfläche der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind,
- c) alle weiteren Änderungen der Nutzungsarten des Bodens der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe,
- d) die Änderungen der Nutzungsrechtsverhältnisse an den Flächen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind.

(6) Grundlage für den Antrag auf Genehmigung oder die Meldung ist bei den Nutzungsarten die in der Bodennutzungsdokumentation ausgewiesene Nutzungsart und bei den Kulturarten die bestehende Kulturart. Soweit die Bodennutzungsdokumentation durch den Nachweis der Kulturarten vervollkommen ist, gilt auch für die Änderung der Kulturarten die Bodennutzungsdokumentation.

(7) Die Änderungen der Nutzungsarten, der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse gemäß Abs. 5 sind unmittelbar nach ihrem Vollzug durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder den anderen Nutzungsberechtigten der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes (nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt) zur Fortführung der Bodennutzungsdokumentation zu melden.

(8) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben bei Änderungen der Nutzungsarten, der Kulturarten oder der Nutzungsrechtsverhältnisse ihre betrieblichen Dokumentationen über die Bodennutzung entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> zu berichtigen.

§ 2

Anträge auf Genehmigung der für das folgende Planjahr vorgesehenen Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten sind von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder dem anderen Nutzungsberechtigten spätestens bis zum 31. Januar beim Rat des Kreises einzureichen und zu begründen. Soweit durch den Rat des Bezirkes über den Antrag zu entscheiden ist, ist diesem der Antrag nach Beratung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises mit einer Stellungnahme des Rates des Kreises zuzuleiten.

§ 3

(1) Über Anträge auf Genehmigung der Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten ist spätestens bis zum 31. Juli für das folgende Planjahr zu entscheiden.

<sup>2</sup> z. Z. gilt: Anordnung vom 10. Mai 1977 über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft (Sonderdruck Nr. 933 des Gesetzblattes).